Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bern, 20. Juni 2025

Adressaten:
die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

Erlass der Verordnung über das Informationssystem Strassenverkehrskontrollen (ISKV): Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 20. Juni 2025 das UVEK beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zum oben genannten Geschäft ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Wir laden Sie ein, zur neuen Verordnung und zu den Ausführungen im erläuternden Bericht Stellung zu nehmen und den Fragebogen auszufüllen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert **bis 31. Oktober 2025.**

Durch die neue ISKV werden die Bestimmungen der Artikel 89o-89t SVG auf Verordnungsstufe umgesetzt. Die ISKV regelt, analog zu den Ausführungsbestimmungen zum Informationssystem Verkehrszulassung (IVZ) und zum Informationssystem Strassenverkehrsunfälle (ISU), die Organisation, den Betrieb und die Nutzung des ISK, sowie die damit zusammenhängenden statistischen Erhebungen. Sie ersetzt die bisher in Artikel 47 und 48 der Verordnung über die Kontrolle des Strassenverkehrs vom 28. März 2007 (SKV) enthaltenen Bestimmungen zur Datenbank, welche nicht mehr mit den Bestimmungen des SVG konsistent sind. Mit der Inkraftsetzung der ISKV wird die Schaffung eines kohärenten Systems von Ausführungsbestimmungen für alle drei Informationssysteme unter dem Titel IVa des SVG abgeschlossen.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse:
Laufende Vernehmlassungen (admin.ch)

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende E-Mail-Adresse zu senden:

Vernehmlassung.ISKV@astra.admin.ch

Für Rückfragen und allfällige Informationen steht Ihnen Herr Gerhard Schuwerk, Bereichsleiter Anwendungen und Datenbewirtschaftung, Abteilung Strassenverkehr, Bundesamt für Strassen (Tel. 058 464 51 73 / E-Mail: gerhard.schuwerk@astra.admin.ch) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Albert Rösti
Bundesrat